

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1175 — Magna/Steyr)**

(98/C 141/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Magna International Inc. („Magna“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Steyr-Daimler-Puch AG, Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik AG & Co. KG und Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik AG (Steyr) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Magna: Zulieferer für die Automobilindustrie;

— Steyr: Spezialisierter Zulieferer für die Automobilindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1175 — Magna/Steyr, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.